

Privat - Anzeigen.

Schorndorf. Nächsten Mittwoch Nachmittags 1 Uhr öffentliche Sitzung des Verwaltungs-Raths. Burk.

Schorndorf. Unterzeichneter hat zu verkaufen: eine 5-jährige Herbststade sammt Standenkrenz und Deckel, ein Feldgeschirr, Trezzuber und zwei Bünnen, alles im besten Zustand. Carl Hinderer, Bäcker.

Waiblingen. Der württemb. Verein zum Schutz der Auswanderer befördert am 15. August Auswanderer über Antwerpen nach Nordamerika unter billigen Bedingungen. Anmeldungen wollen in Bälde gemacht werden bei dem Vereins-Bevollmächtigten Den 26. Juli 1849. Fr. Carl Jäger.

Mannichfaltiges.

Berlin, 1. Aug. (Korresp.) Von achtungswerther Hand geht uns folgende Notiz zu: »Der Reichsverweser ist von Wien und München aus aufgefordert worden, baldmöglichst nach Frankfurt zurückzukehren. Bayern, Oesterreich und Württemberg wollen jetzt wirklich die Zusammenberufung eines Reichstages in Frankfurt. Württemberg geht und muß in diesen Dingen mit den andern beiden Staaten so weit als möglich Hand in Hand gehen, wenn auch ein wirklicher süddeutscher Bundesstraktat nicht existirt; eine Regierung, wie die Römer's, ist zu constitutionell, um einen derartigen Vertrag ohne Zustimmung der Volksvertretung abzuschließen; aber das ändert auch für den Augenblick nichts, die Handlungen der württembergischen Regierung müssen im Einvernehmen bleiben mit denen des Münchener Cabinets. Man bietet übrigens Alles auf, um wo möglich Preußen gegenüber in Süddeutschland eine feste militärische Position zu erlangen. Nach Mainz und Frankfurt sollen österreichische Truppen geworfen werden. Mit dieser Wendung der Dinge hängt wohl auch das fortgesetzte Verbleiben des Prinzen von Preußen in Süd-Deutschland einigermaßen zusammen.«

Gedruckt und verlegt von C. F. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

Das Kriegsgericht in Berlin hat einen sehr heitern Saß gehabt. Ein Schneider-Geselle stand vor ihm, weil er eine große rothe Kofarde getragen hatte. Der Schneider behauptete, die Kofarde sey keine rothe, sondern schwarz-roth-gelben. Die Kofarde ward untersucht und zeigte wirklich nach genauer Prüfung einen schmalen goldenen Streifen und in der Mitte einen schwarzen Punkt. Die Richter behaupteten, der Punkt sey nur mit Dinte gemacht und legten nach langen Verhandlungen die Kofarde ins Wasser. Da ward das Gold schwarz, das unächte Roth immer weißer, nur der schwarze Punkt blieb. Der Schneider kam mit kurzem Gefängniß davon.

Dem »Hamb. Correspondenten« schreibt man aus Frankfurt vom 28. Juli: »Alle hier anwesenden schleswig-holsteinischen waffenfähigen jungen Männer, 67 an der Zahl, meist Handwerker, begaben sich auf den Ruf ihrer Regierung dieser Tage nach Hause, um gegen den an ihrem Vaterlande schmachvoll verübten Verrath zu kämpfen.«

Aus Holstein, 30. Juli. Lütticher Gewehrfabrikanten haben von der Statthalter-schaft Aufträge zur Lieferung von 10,000 Gewehren bis spätestens Mitte künftigen Monats erhalten; auch Feldgeschütz wird in namhafter Zahl angekauft. Die Artilleriewerkstatt in Neudenburg ist überaus thätig. [Augsb. Abendz.]

Schorndorf.

Frucht-Preise am 31. Juli 1849.

Table with 2 columns: Quantity and Price. Items include Scheffel Kernen, Roggen, Dinkel, Haber, and various types of bread and meat.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nº 63.

Freitag den 10. August

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Nachstehende Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

In Berücksichtigung der Gesuche von Gemeinden und Privaten, welche vor dem Ablösungsgesetz vom 14. April 1848 Gefälle des Staatskammerguts abgelöst haben, und entsprechend einer diesfalls von der Kammer der Abgeordneten in ihrer Sitzung vom 27. April d. J. beschlossenen Petition, haben Seine Königliche Majestät, vermöge höchster Entschließung vom 18. v. M., folgende von dem Finanz-Ministerium zu Gunsten jener frühern Gefälligpflichtigen beantragte Bestimmungen gnädigst genehmigt.

I. Für die unverfallenen Beträge von den Ablösungs-Capitalien für früher abgelöste Grundgefälle und Zehnten, welche vertragsmäßig höher als mit 4% zu verzinzen sind, wird der Zinsfuß auf diesen Betrag herabgesetzt.

Die Verzinsung mit 4% lauft von dem ersten Zinstermin nach dem 18. April 1848 an, so daß von einem Capital, aus dem der Zins auf Martini fällig wird, derselbe auf Martini 1848 letztmals in dem vertragsmäßigen Zinsfuß, von da an aber aus den später verfallenden Zielern mit 4% zu berechnen ist.

II. An den Capitalien für die seit 1839 im 20- und 25fachen Betrage abgelösten ständigen Grund-Abgaben und Zehnten werden, ohne Rücksicht, ob sie in Geld oder Naturalien bestanden, folgende Nachlässe bewilligt:

Table showing interest rates for different years (1847-1839) and their corresponding reductions in 20-fold and 25-fold scales.

III. Wenn Ablösungs-Capitale bisher mit weniger als mit 4% zu verzinzen waren, so kommt der Belauf des Minderbetrags der bisherigen Zinse an dem unter II. bestimmten Nachlaß in Abzug, auch ist an die Bewilligung des Nachlasses die

Verzinsung des restlichen Betrags mit 4%, von dem unter I. bezeichneten Termin an, als Bedingung geknüpft.

IV. Für diejenigen Gemeinden oder Privaten, für welche bei den Ablösungen aus besonderen Rücksichten Erleichterungen, sey es durch Abzüge an dem Jahreswerth der Gefälle oder an den Ablösungs-Capitalien gewährt worden sind, ist der Nachlass um einen diesen Abzügen entsprechenden Verlauf zu vermindern.

V. Bei unberichtigten Capitalschuldigkeiten werden die Nachlässe von dem ersten, nach dem 18. April 1848 eingetretenen Verfalltermin an abgeschrieben. Sind die Capitale bereits abgetragen, so werden die nachgelassenen Beträge von den in den Staatsjahren 18<sup>49</sup>/<sub>51</sub> eingehenden Grundstockgeldern in später zu bestimmenden Terminen baar zurückgegeben werden.

Rückerstattungen unter der Summe von 10 fl. finden jedoch nicht Statt.

VI. Um die Abtragung der unverfallenen, von neueren Ablösungen herrührenden oder in beträchtlicheren Summen bestehenden Zielern zu erleichtern, können, auf den Wunsch der Schuldner, im Falle der künftigen Verzinsung mit 4% die vertragsmäßigen Zieiler verlängert werden. Den 6. August 1849.

Königl. Ober- und Kameralamt,  
Strölin. Cloß.

Schorndorf. Bei künftigen Verpflichtungen von Gemeinderaths-Mitgliedern und Rechnern sind nachstehende Eides-Vorhalte anzuwenden:

I. Für ein Gemeinderaths-Mitglied:

Sie werden als . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn getreu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen, und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen.

Insbondere geloben Sie, in Ihrem Amte die Verfassung und die durch dieselbe begründeten Rechte der Gemeinden und Oberamtskörperschaften gewissenhaft zu wahren, für die Erhaltung der gesetlichen Ordnung in der Gemeinde, und die Förderung des Wohls derselben, vornämlich auch für die gesetliche und zweckmäßige Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens nach Ihrer besten Einsicht und mit unverdrossenem Eifer zu wirken, die für Angehörige der Gemeinde und anderer Personen auszustellenden Zeugnisse gewissenhaft und der Wahrheit getreu abzufassen, die Rechte Ihrer Mitbürger zu achten, und bei der Ihnen zukommenden Theilnahme an der Verwaltung und Erledigung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strassachen, sowie von Unterpfandsachen, Waisengerichtsgeschäften und sonstigen Gegenständen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, desgleichen in den Verrichtungen als Felduntergänger einer strengen Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit sich zu beleißigen.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse oder Menschenfurcht sich abwendig machen lassen, vielmehr stets, und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten sich getrauen.

II. Für einen Gemeinde-, Stiftungs-Verwalter, Schulfonds-Verwalter und Theilrechner.

Sie werden als . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Ge-

setze und Verordnungen, und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung und die durch dieselbe begründeten Rechte der Gemeinden und Amtskörperschaften stets gewissenhaft zu wahren.

Insbondere geloben Sie, das Ihnen anvertraute Gemeinde- (Stiftungs-) Vermögen mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verwalten, pflichtlich dafür zu sorgen, daß die Einkünfte den vollen Ertrag, den sie nachhaltig gewähren können, auch wirklich abwerfen, sie ordnungsmäßig einzuziehen, getreu zu verwahren, und ausschließlich und zur gesetzten Zeit zu den vorgeschriebenen Ausgaben zu verwenden, für die Beurkundung der Einnahmen und Ausgaben in der gesetlichen Form zu sorgen, die Rechnung vorschriftsmäßig und gewissenhaft in der gesetlichen Frist abzulegen; auch von der Erfüllung Ihrer Amtspflichten durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, entweder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privatinteresse oder Menschenfurcht sich abwendig machen zu lassen, vielmehr stets und in Allem so zu handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten sich getrauen.

Beerdigungsakt und Eidesformel.

Wenn der Eidesvorhalt dem zu Verpflichtenden vorgelesen worden, so nähert sich dieser dem Beerdigenden, hält die drei ersten Finger der rechten Hand empor und spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

wonächst er mit der rechten Hand die ihm dargebotene Rechte des Beerdigenden berührt.

Den 8. August 1849.

K. Oberamt, Strölin.

Stuttgart. [Aufforderung der Inhaber von Rechten, welche auf den abzulösenden Zehnten ruhen.] In Gemäßheit des §. 6 der Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. d. M., betreffend die Einleitung zur Vollziehung des Zehntablösungsgesetzes vom 17. d. M., werden die Inhaber von Rechten, welche auf den kraft gesetlicher Nothwendigkeit abzulösenden Zehnten (das alleg. Gesetz Art. 2) haften, namentlich hinsichtlich der Besoldung von Geistlichen, Lehrern, Messnern, der baulichen Unterhaltung von Kirchen, Pfarr-, Schul- und Messnerhäusern, der Bestellung von Faselvieh etc. (a. a. O. Art. 22. 27), andurch aufgefordert, dieselben binnen 90 Tagen von heute an gerechnet bei den betreffenden Oberämtern anzumelden, widrigenfalls die diesfälligen Rechte, so weit sie nicht in den öffentlichen Urkunden vorgemerkt sind, bei dem Ablösungsgeschäft unbeachtet bleiben, und sich deren Inhaber lediglich an die Zehntberechtigten zu halten haben. Für die Wahrung des Fideikommiss- und Lehensverbands gilt die Vorschrift des Art. 15 des Gesetzes vom 14. April 1848. Den 30. Juni 1849.

Königl. Ablösungs-Commission. Jeyer.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Forstamt Lorch.  
Revier Lorch.

### Stochholz-Verkauf.

Unter den bekannten Bedingungen mit dem Bemerkn daß die Hälfte des Erlöses bei dem Verkauf baar als Aufgeld zu bezahlen ist, kommt folgendes Stochholz zum Ausstreich und zwar:

im Staatswald Bezler,  
57 Alstr. buchen Stochholz,  
186<sup>3</sup>/<sub>4</sub> — tannen do.

11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Alstr. anbrüchig do.  
im Staatswald Pfahlbronnerwald,  
91 Klafter tannen Stochholz.  
Der Verkauf findet  
Montag den 20. August 1849

statt.

Die Zusammenkunft ist bei günstiger Witterung früh 8 Uhr im Schlag Bezler, und Nachmittags 2 Uhr im Pfahlbronnerwald.

Bei ungünstiger Witterung findet der Verkauf auf dem Klosterhof statt und beginnt früh 8 Uhr.

Das sich das Holz im Bezler zum Verkohlen eignet und alte Kohlplatten vorhanden

sind, so werden namentlich Feuer-Arbeiter auf diesen Stockholz-Verkauf aufmerksam gemacht.  
Den 7. August 1849.

Königl. Forstamt,  
Schiller.

**B a i e r e c k**  
Oberamts Schorndorf.  
**Bau-Alford.**

Zur Laufe dieses Sommers soll die hiesige Kirche durchaus reparirt und die dabei vorkommenden Arbeiten im Wege des öffentlichen Abstreichs verakkordirt werden.

Nach dem vorliegenden Ueberschlag beträgt die Maurerarbeit . . . . 340 fl. 7 fr.  
Zimmerarbeit . . . . 73 fl. 21 fr.  
Schreinerarbeit . . . . 16 fl. 30 fr.  
Schlosserarbeit . . . . 26 fl. 8 fr.  
Glaserarbeit . . . . 5 fl. 26 fr.  
461 fl. 32 fr.

Zu dieser Verhandlung ist Montag der 13. d. M.

bestimmt, wozu sich die Liebhaber Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus in Baiereck einfinden wollen.

Den 9. August 1849.

Gemeinderath.

**Alford.**  
Oberamts Welzheim.

**Vieh- und Krämer-Markt.**

Wegen der auf den Jakobi-Markt eingetretenen ungünstigen Witterung ist der Gemeinde die Abhaltung eines Nachmarktes am Bartholomäus Feiertag den 24. d. M. gestattet worden.

Die Herrn Orts-Vorsteher werden ersucht, dieß in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Den 2. August 1849.

Schultheissenamt,

**Privat - Anzeigen.**

Schorndorf.

Ich verkaufe erprobtes Fliegenwasser den Schoppen zu 8 Kreuzer.

Apotheker Grünzweig.

Schorndorf.

**Empfehlung.**

Das schon seit einigen Jahren als gut befundene Fliegenwasser ist wiederum zu haben bei

Carl Weil.

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

**Unterbach.**

Am nächsten Sonntag den 12. d. M. ist die hiesige Kirchweih, wozu ich alle meine Freunde und Bekannte einlade, auch wird sich die Schorndorfer Bürgerwehr-Musik in meinem Hause dabei hören lassen.

Rosenvirth Schwarz.

**Adelberg.**

**Motzpresserverkauf!**

Der Unterzeichnete hat eine neue doppelte Motzpresse mit zwei Kästlen zu verkaufen, von welcher täglich Einsicht genommen und ein Kauf abgeschlossen werden kann.

Den 7. August 1849.

Georg F. Weismüller.

**Beiler.**

Heinr. Henger und Straifer Schatz haben einander wegen Beschimpfungen verziehen, daher Henger seine Aeserung gegen Schatz im vorletzten Blatte zurück nimmt.

**Winnenden.**

Frucht-Preise vom 2. August 1849.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schf. Kernen	10	56	10	32	10	8
" Dinkel alt	5	12	4	47	4	6
" Dinkel neu	4	54	4	25	3	57
" Haber alt	4	12	4	2	3	50
" Haber neu						
" Roggen	6	56	6	40	6	24
" Gerste	5	4	4	48		
" Gerste alt						
1 Simri Weizen	1	20	1	16	1	12
" Einforn						
" Gemischt.		56		52		
" Erbsen						
" Linsen						
" Wicken	1			54		48
" Welschr.	1	12	1			52
" Akerbohne		54		50		48

**Schorndorf.**

Frucht-Preise am 7. August 1849.

1 Scheffel Kernen . . . . 12 fl. 32 fr.  
1 — Haber . . . . 4 fl. 30 fr.

Aufgestellt blieben ungefähr 75 Scheffel.  
Kornhaus-Inspektion, Pfeleiderer.

**Amts- und Intelligenzblatt**

für den

**Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

N<sup>o</sup> 64.

Dienstag den 14. August

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Schorndorf.

**Schulden-Liquidationen.**

In nachstehenden Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen an den nachbenannten Tagen vorgenommen, und zwar in der Gantsache

- 1) des Johannes Haidle, Bauers von Mundsholz, am Montag den 3. Sept. 1849 Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Mundsholz;
- 2) des Christian Strässer, Bauers von Birkenweißbuch, am Dienstag den 4. Sept. 1849 Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus in Verderweißbuch;
- 3) des Jacob Friedrich Fregler, Weingärtners von Schorndorf, am Donnerst. tag, den 6. Septbr. 1849 Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus in Schorndorf.

Die Gläubiger und Bürgen dieser Personen werden daher aufgefordert, an gedachten Tagen Morgens 8 Uhr auf dem betref. Rathhause entweder persönlich oder durch rechtgeherig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-urkunden zu liquidiren, und sich über einen Verg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezeße darzutun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen,

welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Acten ersichtlich sind, wird am Schluß der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 31. Juli 1849.

Königl. Oberamts-Gericht,  
Oberamtsrichter Weiel.

Königsbrunnhof.

Gemeinde-Bezirk Rudersberg.

Dem Bauren Tobias Friesch daselbst ist sein besitzendes Hofgut, bestehend in

Einem zweifteckigten Wohnhaus sammt der Hälfte an dem darunter befindlichen Keller.

der Hälfte an 1 Waschhaus.

dem 4ten Theil an 1 Scheuer, sodann etwa 19 M. Acker, Wiesen, Gärten und Waldungen

im Executionsweg zum Verkauf ausgesetzt und wird am

Montag den 10. September d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhaus dahier an den Meistbietenden verkauft, wozu man die Kaufs Liebhaber mit Vermögens-Zeugnissen versehen, einladet.

Den 10. August 1849.

Schultheissenamt,

G m ü n d.

**Haber-Verkauf.**

Die unterzeichneten Verwaltungen verkaufen am

Montag den 20. August,